

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 27.01.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

19.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2006	33
20.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2006	35
21.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Lelm für das Haushaltsjahr 2006	37
22.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2006	39
23.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2006	41
24.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Emmerstedt	43
25.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan „Im Rottlande II“	45

B. Nichtamtlicher Teil

19. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	380.000 €
	in der Ausgabe auf	442.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	53.200 €
	in der Ausgabe auf	53.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

295 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Gevensleben, den 13. Dezember 2005

gez. J. Rademacher
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.01.06 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

30.01.2006 bis 03.02.2006 und vom 06.02.2006 bis 07.02.2006

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 24.01.2006

gez. J. Rademacher

Bürgermeister

ABl.-Nr. 4 vom 27.01.2006

20. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	675.200 €
	in der Ausgabe auf	843.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	109.900 €
	in der Ausgabe auf	109.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 90.000 € veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Jerxheim, den 13.12.2005

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.01.06 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

30.01.2006 bis 03.02.2006 und vom 06.02.2006 bis 07.02.2006

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 24.01.2006

gez. Thormann

Bürgermeister

ABl.-Nr. 4 vom 27.01.2006

21. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes
Lelm für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 7 (1) Nr 4 der Satzung des FZV Lelm in Verbindung mit § 21 und §40,84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977, 11.03.1981 (NDS: GVBI S:497) hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 28. 12. 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	€ 11.400,-
in der Ausgabe auf	€ 11.400,-

Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	€ 1.100.-
in der Ausgabe auf	€ 1.100.-

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

entfällt

§ 5

entfällt

Königslutter- Lelm den 28.12. 2005

gez. Meier
Vorsitzender

(L.S.)

gez. R. Tost
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 liegt nach § 6 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.02.2006 bis 10.02.2006

und

vom 13.02.2006 bis 14.02.2006

zur Einsichtnahme im Dorfgemeinschaftshaus Lelm, Am Ostborn 5, öffentlich aus.

Lelm, den 24.01.2006

gez. Tost
Geschäftsführer

(L. S.)

ABl.-Nr. 4 vom 27.01.2006

22. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.838.500,00 Euro

in der Ausgabe auf 2.838.500,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 154.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 154.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Velpke, den 15.12.2005

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 30.01.2006 bis 03.02.2006

und vom 06.02.2006 bis 07.02.2006

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 24.01.2006

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
gez. Junker

ABl.-Nr. 4 vom 27.01.2006

23. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	191.700 €
	in der Ausgabe auf	338.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	13.600 €
	in der Ausgabe auf	..13.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Beierstedt, den 14. Dezember 2005

gez. Weihe

(L.S.)

1. stellv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.01.06 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

06.02.2006 bis 10.02.2006 und vom 13.02.2006 bis 14.02.2006

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 25.01.2006

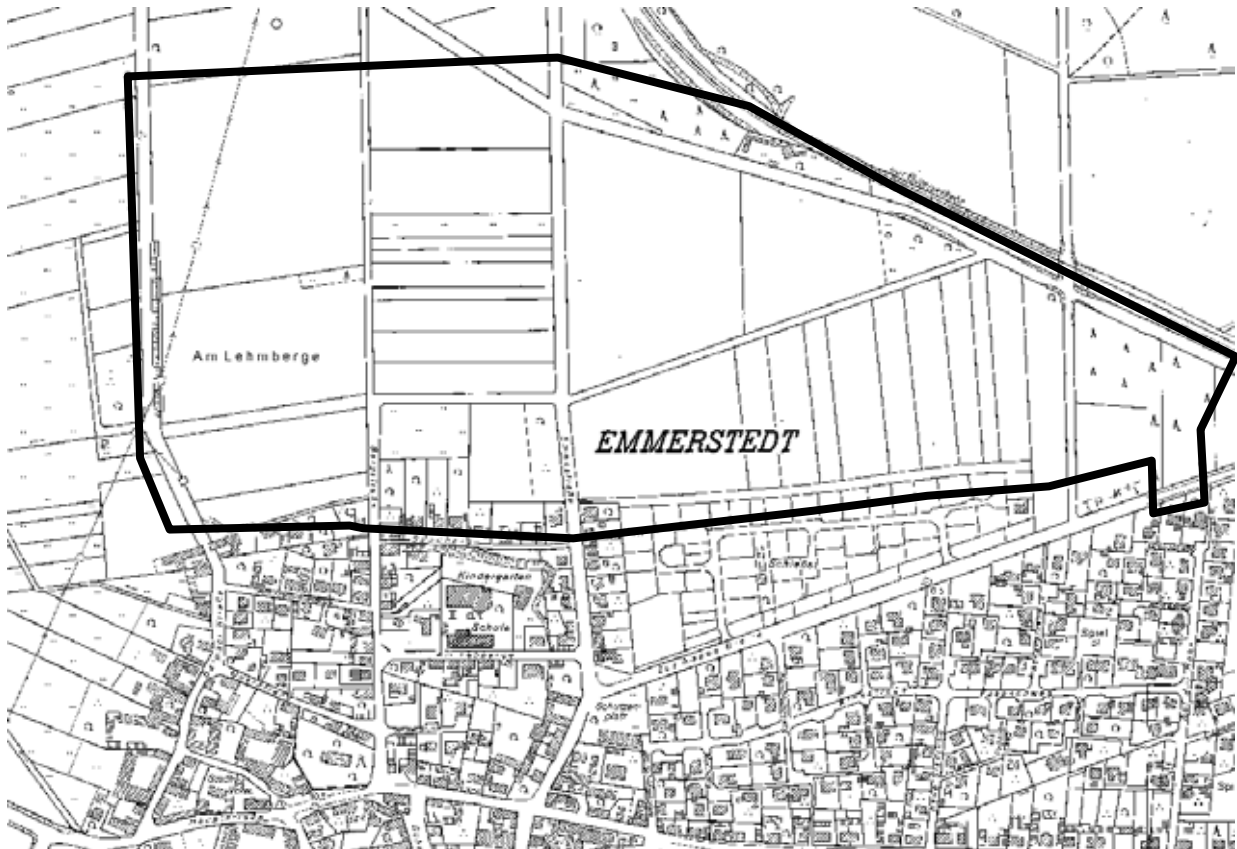
gez. Weihe

1. stellv. Bürgermeister

ABl.-Nr. 4 vom 27.01.2006

**24. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt:
hier: 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Emmerstedt**

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.09.2005 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 16.01.2006 (Az.: 63/61 20/54010-Änd. 50) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Helmstedt, den 24.01.2006

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage

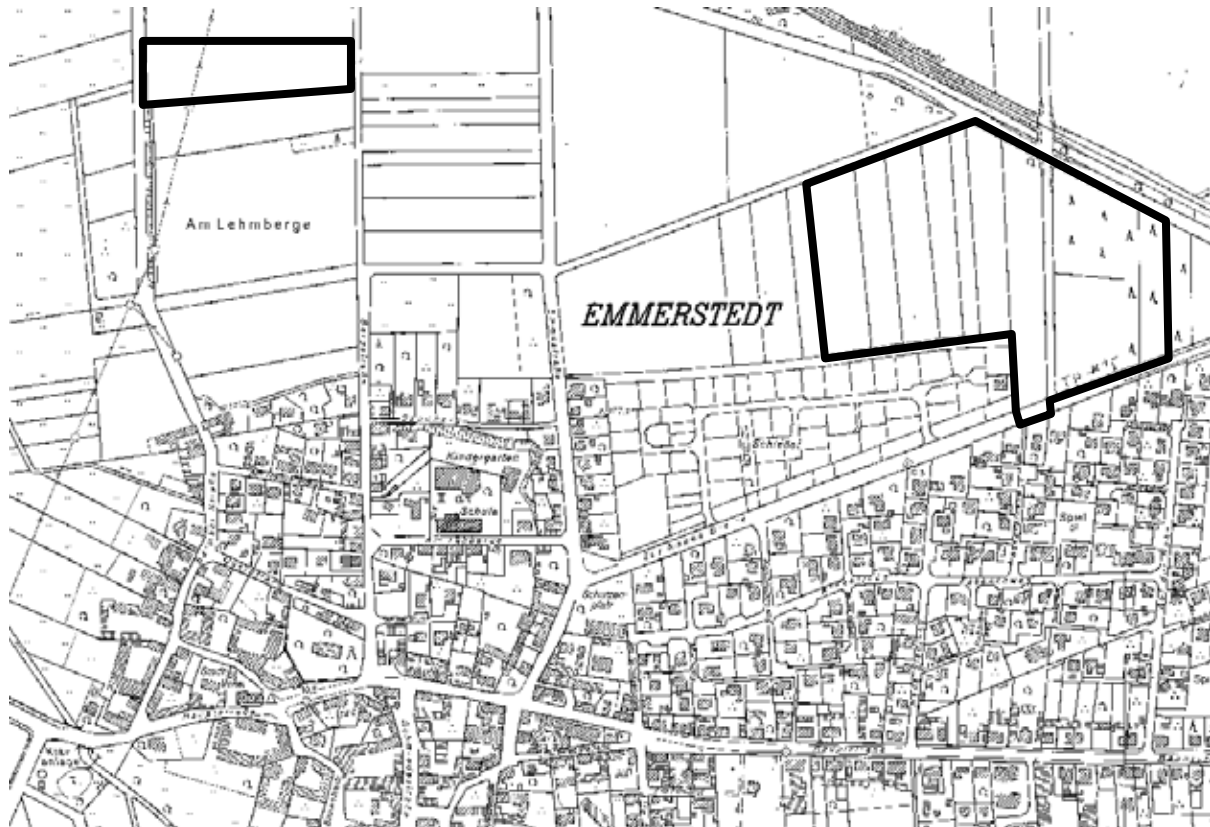
gez. Kubiak

ABl.-Nr. 4 vom 27.01.2006

**25. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt:
hier: Bebauungsplan „Im Rottlande II“**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.09.2005 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Im Rottlande II“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich

geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 24.01.2006

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Kubiak

ABl.-Nr. 4 vom 27.01.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Kilian